<u>Gemeinsame Absichtserklärung</u>

ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DES GRENZÜBERSCHREITENDEN SCHIENENPERSONENVERKEHRS

ZWISCHEN

DEM MINISTERIUM FÜR VERKEHR DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND

UND

DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Ministerium für Verkehr (Department for Transport, DfT) der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) und das Bundesministerium für Verkehr (BMV) der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden gemeinsam als „die Beteiligten“ bezeichnet, würdigen die wirtschaftlichen, sozialen und historischen Beziehungen zwischen beiden Ländern und bekräftigen den Wunsch der Beteiligten nach der Entwicklung von engeren Schienenverbindungen im wirtschaftlichen und kulturellen Interesse beider Länder. Die Beteiligten erwägen eine enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Direktverbindung im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland.

Sie haben sich auf Folgendes verständigt:

1. Zweck

Der Zweck dieser Absichtserklärung soll darin bestehen,

- die Bestrebungen der Beteiligten zu bekräftigen, die Einrichtung von Direktverbindungen im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland zu ermöglichen,
- die Bereiche der Zusammenarbeit festzulegen, die von den Beteiligten und, wenn erforderlich, von relevanten Dritten auszuloten sind, um die relevanten betrieblichen, regulatorischen, politischen und wirtschaftlichen Anforderungen für den Betrieb von Direktverbindungen im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland zu identifizieren,

- verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und Dritten einzurichten, um die in Abschnitt 2 (Bereiche der Zusammenarbeit) genannten Bereiche auszuloten.

2. Bereiche der Zusammenarbeit

In Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung erkennen die Beteiligten an, dass die Zusammenarbeit unter anderem – aber nicht nur – folgende Felder abdecken kann:

- Weitergabe von Informationen und Fachwissen über die jeweiligen politischen Verfahrensweisen der Beteiligten zu grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrsdiensten, einschließlich des Marktzugangs,
- Verständigung über die praktischen Anforderungen an Grenz- und Sicherheitskontrollen sowie Untersuchung der damit verbundenen Vertragsabsprachen, die von den Beteiligten zur Unterstützung dieser Kontrollen zu treffen sind,
- Identifizierung der einschlägigen geltenden technischen und sicherheitstechnischen Regelungen unter Berücksichtigung der einzigartigen Anforderungen an den Betrieb durch den Ärmelkanaltunnel,
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Infrastrukturbetreibern zur Festlegung von Infrastruktur- und Kapazitätsanforderungen entlang der Strecke,
- Förderung des Dialogs mit interessierten Betreibern zur Entwicklung von angemessenen Geschäftsvereinbarungen,
- andere von den Beteiligten genehmigte Formen der Zusammenarbeit.

Gemeinsam streben beide Beteiligten an,

- Treffen in als angemessen erachteten Abständen zu ermöglichen, um den Fortschritt der im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durchgeführten Aktivitäten zu überprüfen und zukünftige Aktivitäten zu planen, sowie
- sich gegenseitig regelmäßig über Angelegenheiten zu informieren, die den Beteiligten im Rahmen dieser Absprache relevant erscheinen.

3. Formen der Zusammenarbeit

In Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung können die Beteiligten die Zusammenarbeit durch eine oder mehrere der nachstehenden Vorgehensweisen umsetzen:

- Austausch zwischen offiziellen Vertretern und Experten in Bezug auf diese Gemeinsame Absichtserklärung,
- gemeinsame Organisation von Arbeitstagungen und anderen Möglichkeiten zum fachlichen Austausch,
- Einrichtung einer gemeinsamen Taskforce des DfT und des BMV, die abwechselnd im Vereinigten Königreich durch das DfT und in Deutschland durch das BMV ausgerichtet wird oder in anderer gemeinsam beschlossener Form,
- andere beiderseitig als geeignet erachtete Formen der Zusammenarbeit.

4. Beteiligung Dritter

Die Beteiligten bekräftigen, dass vorbehaltlich einer gemeinsamen Entscheidung, Personen und Einrichtungen aus der Privatwirtschaft, dem öffentlichen Sektor und anderen Bereichen eingeladen werden können, die hier beschriebenen gemeinsamen Aktivitäten zu unterstützen, sofern sie direkt und sinnvoll zur Verwirklichung der Ziele dieser Gemeinsamen Absichtserklärung beitragen können.

5. Koordinierung und Förderung gemeinsamer Aktivitäten

Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung teilweise durch verschiedene Drittbeteiligte weiterentwickelt und durchgeführt werden kann, soweit die Beteiligten dies genehmigen.

Die Beteiligten werden gegebenenfalls den Aufbau von direkten Kontakten zu und zwischen Regierungseinrichtungen und Unternehmen fördern und ermöglichen.

6. Auswirkungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung

Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist rechtlich nicht bindend nach nationalem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Völkerrecht.

Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass alle Maßnahmen, die sie im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durchführen, gegebenenfalls nationalem Recht, dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht sowie sonstigen geltenden Vorschriften und Verpflichtungen unterliegen werden.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung berührt nicht die Rechte und Pflichten Dritter oder die Rechte der Beteiligten, Vereinbarungen hinsichtlich einer in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung beschriebenen Angelegenheit einzugehen.

7. Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sollen freundschaftlich durch Konsultationen zwischen den Beteiligten beigelegt werden. Jeder Beteiligte behält sich das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung seiner Souveränität und Sicherheit und zum Schutz des geistigen Eigentums und seiner gewerblichen Rechte angemessen oder erforderlich sein können.

8. Geistiges Eigentum

Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sämtliches geistiges Eigentum, das von einem der Beteiligten an den anderen übermittelt wird, das geistige Eigentum des übermittelnden Beteiligten bleiben soll. Es wird erwartet, dass die Beteiligten dieses geistige Eigentum nicht ohne vorherige Zustimmung des übermittelnden Beteiligten weitergeben oder offenlegen.

Für den Fall, dass durch eine im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durchgeführte Aktivität Rechte an geistigem Eigentum entstehen, verständigen sich die Beteiligten darauf, dass das geistige Eigentum in Übereinstimmung mit den jeweiligen anwendbaren Gesetzen der Beteiligten zugeordnet und geschützt werden soll, vorbehaltlich alternativer Vereinbarungen, die von den Beteiligten und den an der Aktivität beteiligten Dritten getroffen werden können.

9. Kosten

Weder beinhaltet noch erfordert diese Gemeinsame Absichtserklärung die Übertragung von finanziellen oder materiellen Ressourcen durch die Beteiligten oder zwischen ihnen, und es wird erwartet, dass jeder Beteiligte die Ausgaben trägt, die aus der Umsetzung seines Anteils an den unter dieser Gemeinsamen Absichtserklärung genehmigten Aktivitäten entstehen.

10. Vertraulichkeit

Es wird erwartet, dass die Beteiligten die Vertraulichkeit der Informationen und Dokumente schützen, welche im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ausgetauscht oder erzeugt werden. Die Beteiligten und ihre Mitarbeiter sollen zu keiner Zeit solche vertraulichen Informationen oder Dokumente ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Beteiligten an einen Dritten weitergeben.

Die Beteiligten bekräftigen, dass die im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ausgetauschten Informationen nur im gegenseitigen Einverständnis der Beteiligten und in einer Art und Weise, die den Zielen der Gemeinsamen Absichtserklärung entspricht, gegenüber Dritten offengelegt werden sollten.

Sollte ein Beteiligter aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder aus anderen Gründen gesetzlich verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf diese Gemeinsame Absichtserklärung nach geltendem Recht offenzulegen, soll dieser den anderen Beteiligten im Vorfeld darüber informieren.

11. Wirksamkeit, Änderungen und Beendigung

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird am Tag ihrer Unterzeichnung wirksam werden. Die Beteiligten können diese Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit mit gegenseitigem schriftlichen Einverständnis ändern.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Nach fünf Jahren werden die Beteiligten eine formale Überprüfung der Gemeinsamen Absichtserklärung durchführen und feststellen, ob diese noch zweckmäßig ist. Zu diesem Zeitpunkt kann die Gemeinsame Absichtserklärung erneuert werden.

Jeder Beteiligte kann diese Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit durch eine vorherige schriftliche Benachrichtigung des anderen Beteiligten beenden, vorzugsweise mit Mitteilung sechs Monate im Voraus.

Falls diese Gemeinsame Absichtserklärung beendet oder nicht erneuert wird, gelten ihre Modalitäten für aus ihrer Umsetzung entstehende laufende Programme oder Aktivitäten weiter, sofern die Beteiligten nichts anderes festlegen.

12. Adressen der Beteiligten

Für alle Zwecke dieser Absichtserklärung sind die folgenden Behörden zuständig:

Department for Transport

Department for Transport
Great Minster House
33 Horseferry Road
London, SW1P 4DR
United Kingdom

Bundesministerium für Verkehr

Bundesministerium für Verkehr

Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Deutschland

Die vorstehende Niederschrift stellt die Absprachen dar, auf die sich die Vertreter des DfT und des BMV in Bezug auf die darin genannten Angelegenheiten verständigt haben.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird am 13. August 2025 in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und englischer Sprache unterzeichnet. Beide Sprachfassungen sind gleichwertig. Im Falle von Abweichungen soll die englische Fassung maßgebend sein.

Für das
Ministerium für Verkehr
der Regierung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

Ministerin für Verkehr
der Regierung des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und
Nordirland

Für das
Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

Minister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland